



**Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie:
Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken**

Präambel

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode verbinden CDU/CSU und SPD die Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit der grundsätzlichen Zielperspektive eines am Kindeswohl ausgerichteten, wirksamen Hilfesystems, das die Familie stärkt und Kinder vor Gefährdungen schützt, wobei Unterstützung und Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung Anspruch und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bleiben. Ein zentraler Gegenstand dieses Hilfesystems und der darauf bezogenen Weiterentwicklung ist die Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer eigenen Familie. Konkret führt der Koalitionsvertrag dazu aus, dass im Interesse von fremduntergebrachten Kindern die Elternarbeit und die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern gestärkt und gefördert werden.¹

Aus Zielperspektive und Auftrag ergeben sich in der Zusammenschau für den Beratungsgegenstand der Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie die folgenden Einzelthemen. Diese sind zum einen bezogen auf die Leistungsadressaten für alle Unterbringungsformen von Bedeutung (TOP 1 bis 3); zum anderen greifen sie spezifische Aspekte unterschiedlicher Formen stationärer Unterbringungen auf (TOP 4-6):

TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

TOP 2: Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

TOP 3: Unterstützung bei der Verselbständigung, Übergangsgestaltung

TOP 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

TOP 5: Heimerziehung

TOP 6: Inobhutnahme

Das vorliegende Arbeitspapier stellt jeweils zu diesen einzelnen Themen der Arbeitsgruppensitzung den Sachverhalt dar, analysiert den Handlungsbedarf und leitet daraus Handlungsoptionen ab.

¹ Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode vom 12. März 2018, S. 21

TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Mit Inkrafttreten des SGB VIII am 3. Oktober 1990 (neue Bundesländer) und am 1. Januar 1991 (alte Bundesländer) wurden die Erziehungshilfen als Kernstück der Reform der Kinder- und Jugendhilfe in §§ 27 ff. SGB VIII neu geordnet. Im Rahmen des 1. SGB VIII-ÄndG wurde 1993 die zunächst nur als Unterfall der Hilfe zur Erziehung behandelte Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen verselbständigt (§ 35a SGB VIII). Bei der Unterteilung in vier Unterabschnitte wurden im Unterabschnitt 3 gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen zusammengefasst und im Hinblick auf die eigenständigen Hilfetatbestand des § 35a SGB VIII angepasst. Hierzu gehören insbesondere auch die Vorschriften zu Mitwirkung und Hilfeplan in § 36 SGB VIII und zur Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie in § 37 SGB VIII. Beide Vorschriften sehen Pflichten des Jugendamts zur Beteiligung, Beratung und Unterstützung (personensorgeberechtigter) Eltern vor (§ 36 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB VIII). Mit Wirkung vom 1.1.1999 wurde im Rahmen des 2. SGB XI-ÄndG das Wunsch- und Wahlrecht der personensorgeberechtigten Eltern (sowie des Kindes oder Jugendlichen) nach § 36 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII auf die Inanspruchnahme solcher Einrichtungen eingeschränkt, mit denen Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII bestehen. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das am 1.1.2012 in Kraft getreten ist, wurde ein neuer Absatz 2a in § 37 SGB VIII eingefügt. Damit wurden die Vorgaben zur Hilfeplanung des § 36 SGB VIII im Hinblick auf Dokumentationspflichten bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie konkretisiert und in Bezug auf die Familienpflege (§§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3 und 41 SGB VIII) auf konkrete Leistungsinhalte bezogen sowie die Verbindlichkeit des Hilfeplans erhöht.

II. Aktuelle Rechtslage

Das geltende Recht knüpft zunächst Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern – grundsätzlich und so auch bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – an die Personensorge.

So sind die personensorgeberechtigten Eltern Inhaber des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Sie entscheiden über die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung. Hilfe zur Erziehung kann für das Kind oder den Jugendlichen gegen den Willen der personensorgeberechtigten Eltern nur auf der Grundlage einer Entscheidung des Familiengerichts nach §§ 1666, 1666a BGB geleistet werden.

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen steht demgegenüber den jungen Menschen selbst zu. Bis zu ihrem 15. Lebensjahr erfolgt jedoch die Geltendmachung dieses Anspruchs ausschließlich durch den Personensorgebe-

rechtigten als gesetzlichen Vertreter. Mit der dann nach § 36 Abs. 1 SGB I eintretenden sozialrechtlichen Teilmündigkeit des Jugendlichen wird jedoch das Aufenthaltsbestimmungsrecht der personensorgeberechtigten Eltern nicht eingeschränkt (Meysen, in: FK-SGB VIII, § 35a Rn. 15). D.h., dass Hilfen außerhalb der eigenen Familie auch nach Vollendung des 15. Lebensjahrs des Jugendlichen das Einverständnis der personensorgeberechtigten Eltern voraussetzt. Demnach kann auch Eingliederungshilfe außerhalb der eigenen Familie gegen den Willen der personensorgeberechtigten Eltern nur auf Basis einer familiengerichtlichen Entscheidung geleistet werden.

Die personensorgeberechtigten Eltern sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe, aber auch im laufenden Hilfeprozess vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen.

Sind Hilfen außerhalb der eigenen Familie erforderlich, weist § 36 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII den personensorgeberechtigten Eltern ein im Vergleich zum Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII verbindlicheres Beteiligungsrecht zu: Soll ihr Kind außerhalb der eigenen Familie untergebracht werden, soll das Jugendamt nicht nur, sondern muss die personensorgeberechtigten Eltern bei der Auswahl der Einrichtung oder Pflegestelle beteiligen. Grenze für die Akzeptanz der Wahl und Wünsche der Eltern durch das Jugendamt bilden unverhältnismäßige Mehrkosten. Wurden mit einer Einrichtung, die die Eltern auswählen keine Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII abgeschlossen, so soll der Wahl nur dann entsprochen werden, wenn der im Hilfeplan festgestellte Bedarf nur in dieser Einrichtung gedeckt werden kann (§ 36 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII).

Wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, sollen neben dem Kind oder Jugendlichen die personensorgeberechtigten Eltern an der Aufstellung und der regelmäßigen Überprüfung des Hilfeplans, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält, beteiligt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Diese Beteiligung an der Aufstellung des Hilfeplans korrespondiert mit der Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII. Die als erzieherischer Bedarf umschriebenen Tatbestandsmerkmale sind unbestimmte Rechtsbegriffe mit wertenden und prognostischen Elementen („... *wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist...*“). Ebenso erfolgt die Bestimmung der Rechtsfolge, also der Hilfeart sowie deren Umfang und zeitliche Dauer nicht nach abstrakten Kriterien im Sinne eines Konditionalprogramms mit einer objektiven Zuordnung von Problemen und Lösungen, sondern im Sinne eines Zweckprogramms: Es soll diejenige Hilfe gewählt werden, die angesichts der spezifischen Bedingungen des Einzelfalls die günstigsten Voraussetzungen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen bietet. Da diese zu einem

nicht unerheblichen Teil von der Einschätzung und auch Einstellung der Eltern und des Kindes oder Jugendlichen abhängen, müssen die Feststellung des Bedarfs, die Auswahl der zur Deckung dieses Bedarfs geeigneten Hilfearten sowie deren konkrete Ausgestaltung im Rahmen eines gemeinsamen Klärungs- Beratungs- und Entscheidungsprozesses erfolgen.

Eine Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern ist in §§ 27 und 36 SGB VIII nicht explizit vorgesehen. Darin werden die aus Personensorge und Anspruchsinhaberschaft resultierenden und für die Hilfgewährung und -gestaltung zwingend notwendigen Entscheidungsbefugnisse in den Mittelpunkt gestellt. Das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG besteht aber unabhängig von der elterlichen Sorge. Die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern kann im Sinne einer rechtmäßigen Hilfeplanung geboten sein, etwa wenn es um die Umsetzung der Zusammenarbeit mit der Pflegeperson bzw. der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) oder die notwendigen Schritte zur Veränderung der Erziehungsbedingungen bei Bestehen einer Rückkehroption (§ 37 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VIII) geht. Über Art und Umfang der Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern muss nach der Lage des Einzelfalls unter Würdigung der Willensäußerung des Kindes oder Jugendlichen sowie des Personensorgeberechtigten entschieden werden.

Unabhängig davon, ob die Eltern sorgeberechtigt sind oder ihnen die Personensorge ganz oder teilweise entzogen worden ist, soll das Jugendamt ihre Zusammenarbeit mit Pflegepersonen bei Hilfen nach § 33 oder § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, mit Erzieherinnen/Erziehern in vollstationären Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohngruppen nach § 34 oder § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII (im Folgenden Erziehungspersonen) fördern.

Eltern sollen unabhängig von ihren sorgerechtlichen Befugnissen mit dem Ziel der Realisierung der Rückkehroption innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums beraten und unterstützt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VIII). Hierbei geht es um die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie und die Förderung der Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie. Soweit eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar ist, soll nach § 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII mit den beteiligten Personen, also auch mit den sorge- oder nichtsorgeberechtigten Eltern eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

B. Handlungsbedarf

Die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen sind in rechtlicher, fachlicher und (entwicklungs-) psychologischer Hinsicht von maßgeblicher Bedeutung, wenn es darum geht, durch erzieherische Hilfen die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern und

zur Verwirklichung ihres Rechts auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wirkungsvoll beizutragen.

Ihre Partizipation umfasst grundsätzlich alle Phasen des Hilfeprozesses – von der Bewertung der konkreten Lebenslage des Kindes bzw. Jugendlichen und seiner Familie über die Klärung in Betracht kommender Handlungsoptionen und die Entscheidung über die Gewährung einer bestimmten Hilfe bis zu ihrer Durchführung und Überprüfung.

Dieser Schlüsselrolle der Eltern muss das Recht hinreichend Rechnung tragen.

I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess

• Aufklärung der Eltern

In rechtlicher Hinsicht resultiert die Schlüsselrolle der Eltern zunächst daraus, dass diese in der Regel Inhaber des Personensorgerechts sind und damit über die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung bzw. die Geltendmachung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe entscheiden. Diese Entscheidung kann, insbesondere wenn Hilfen außerhalb der eigenen Familie im Raum stehen, kaum anspruchsvoller und verantwortungsvoller sein angesichts des damit verbundenen intensiven Eingriffs in die Lebenswelt des Kindes bzw. Jugendlichen und seiner Familie. Das geltende Recht, das das Jugendamt objektiv-rechtlich verpflichtet, die personensorgeberechtigten Eltern hierbei zu beraten und auf die möglichen Folgen ihrer Entscheidung für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen hinzuweisen, muss sich an der Frage messen lassen, ob es hinreichend sicherstellt, dass die Eltern diese für ihr Kind und sie selbst so bedeutende Entscheidung fundiert und verantwortungsvoll treffen können. Die personensorgeberechtigten Eltern können nur dann ihr Rechte wahrnehmen und eine verantwortliche Entscheidung treffen, wenn sie über mögliche Auswirkungen, Chancen und Risiken sowie die von ihnen erwartete Bereitschaft zur Mitwirkung am Hilfeprozess aufgeklärt werden und zwar in einer für sie verständlichen und nachvollziehbaren Weise. Hierzu gehört auch die Erläuterung organisatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen. Bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie geht es dabei insbesondere auch um sorge- und umgangsrechtliche Fragen. Zwingend notwendig ist daneben eine Beratung zu entwicklungspsychologischen Aspekten v.a. der spezifischen Bedeutung von Bindung und Trennung im Kindesalter.

• Mitwirkung der Eltern an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans

Auch im Hinblick auf die Verpflichtung des Jugendamtes, die Eltern an der Aufstellung des Hilfeplans bei voraussichtlich längerfristigen Hilfen zu beteiligen, stellt sich die Frage, ob das geltende Recht eine umfassende, aktive und auf einer fundierten Wissensgrundlage basierende Mitwirkung der Eltern an der Hilfeplanung ausreichend sicherstellt. Diese Frage

ist im Hinblick auf die Anspruchsinhaberschaft der Eltern von zentraler Bedeutung, aber auch im Hinblick auf die Funktion der Hilfeplanung als Verfahren zur einzelfallbezogenen Konkretisierung des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung.

Unabhängig von der Personensorge stellt sich aber auch die rechtliche Frage, ob im Hinblick auf das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG explizit im Gesetz auf eine im Einzelfall notwendige Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Aufstellung des Hilfeplans klarstellend hingewiesen werden soll, die bislang im Gesetz keinerlei Erwähnung findet.

II. Stärkung der Unterstützung der Eltern

Hilfen außerhalb der eigenen Familie sind immer mit einer Trennung des Kindes von seinen Eltern und mit der Herausforderung verbunden, dass auch die beiden den Hilfen zur Erziehung immanenten Bestandteile – die Hilfe für das Kind auf der einen Seite und die Hilfe für die Eltern auf der anderen Seite – nach Lebensorten, Kontexten und häufig auch zuständigen Diensten im Jugendamt getrennt werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass „Kinder immer Kinder ihrer Eltern“ bleiben und Identitätsfragen für die Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen immer wieder ausbalanciert und justiert werden müssen, ist eine intensive Begleitung und Unterstützung der Eltern stets erforderlich. Dies gilt unabhängig vom Lebensmittelpunkt des Kindes vor, während und nach einem Pflegeverhältnis bzw. der Unterbringung in einer Einrichtung sowie auch beim Ausschluss einer Rückkehr in die eigene Familie. Einerseits geht es hierbei um die Unterstützung der Eltern in der (Wieder-)Erlangung ihrer Erziehungsfähigkeit und den Verbleib in der bzw. die Rückkehr des Kindes in die Familie, andererseits um die Begleitung der Eltern und Unterstützung bei möglicher Kontaktgestaltung auch bei lang andauernden Hilfen außerhalb der eigenen Familie. Es gilt, Brüche in Biografien zu vermeiden und die Auseinandersetzung mit Herkunft und Beheimatung der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen.

Demgegenüber endet mit der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie in der Praxis jedoch häufig die Unterstützung der Eltern. Dies steht im Widerspruch zu dem Ziel, durch Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie darauf hinzuwirken, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann (vgl. Wolf, Klaus (2014): Zum konstruktiven Umgang mit divergierenden Interessen: sozialpädagogische Kategorien für Weichenstellungen in der Pflegekinderhilfe, in: Zeitschrift für Sozialpädagogik 12 (4), 340–360, 348). In diesen Fällen können Rückkehroptionen in der Folge innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums gar nicht umgesetzt werden oder eine erfolgte Rückkehr scheitert mangels Sicherstellung der hierfür notwendigen Rahmenbedingungen. Bei lang andauernden Hilfen außerhalb der eigenen Familie geraten die Eltern schließlich ganz aus dem Blick.

- **Verbindlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit der Unterstützung**

Im Interesse der Kinder und Jugendlichen muss für alle Konstellationen von Hilfen außerhalb der eigenen Familie die Unterstützung der Eltern klarer gesetzlich verankert werden: Dies gilt sowohl im Falle einer geplanten Rückkehr, d.h. in Form von Begleitung und (Wieder-) Herstellung der Erziehungsfähigkeit, als auch in Situationen, in denen das Kind dauerhaft außerhalb der eigenen Familie aufwächst. Folgende Aspekte kommen hierbei in Betracht:

- Die Unterstützung der Eltern sollte klarer als immanenter Bestandteil der Hilfe zur Erziehung und damit – im Sinne einer zeit- und zielgerichteten Intervention – auch als Gegenstand der Hilfeplanung in den gesetzlichen Regelungen erkennbar sein. Hierzu erscheint auch die gesetzlich Klarstellung zielführend, dass neben einer stationären Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen auch weitere Hilfen, wie ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern, geeignet und notwendig sein können.
- Für eine bessere Unterstützung von Familien mit Kindern und Jugendlichen, die außerhalb ihrer Familie untergebracht sind, erscheint die als „Soll-Regelung“ im geltenden Recht ausgestaltete Verpflichtung zur Beratung und Unterstützung der Eltern nicht ausreichend und eine verbindlichere Regelung erforderlich.
- Es stellt sich zudem die Frage, ob die „Soll-Verpflichtung“ des Jugendamtes auf die Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zwischen Eltern sowie Pflege- oder Erziehungsperson „hinzuwirken“ ausreichend ist. Die gemeinsame Gestaltung des Hilfeprozesses durch die verschiedenen für die Erziehung des Kindes/Jugendlichen verantwortlichen Personen ist nicht nur im Hinblick auf dessen Kontinuität von zentraler Bedeutung, sondern auch zur Wahrung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen notwendig, um bestehenden Bindungen und Beziehungen Rechnung zu tragen, Loyalitätskonflikten entgegenzuwirken und die Ressourcen von Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen für den Hilfeprozess nutzbar zu machen (vgl. auch Meysen in: FK-SGB VIII § 37 Rn. 4).

- **Begleitung der Familie nach Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen**

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen von Rückführungen erscheint auch nach einer erfolgten Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Familie deren Unterstützung – zumindest für bestimmte Zeiträume – notwendig.

- **Kooperation und Koordination der für die Begleitung von Eltern und Pflegefamilie zuständigen Stellen**

Da Beratung und Unterstützung der Eltern nur wirksam sind, wenn alle Beteiligten transparent und offen zusammenarbeiten, muss ein Transfer zwischen den für die Unterstützung der Pflegefamilien und der Elternberatung zuständigen Dienste erfolgen; notwendig sind auch eine klare Rollendefinition und Schnittstellenbeschreibung zu der beim öffentlichen

Träger mit der Fallsteuerung befassten Organisationseinheit (in der Regel der Allgemeine Soziale Dienst). (Szylowicki 2015, Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie. Eine verkannte Chance für die Pflegekinderhilfe. In: Forum Erziehungshilfen, Jg. 21, Heft 4, 211 ff.)

C. Handlungsoptionen

Die im Folgenden angeführten Handlungsoptionen können kumulativ oder auch einzeln diskutiert bzw. in Erwägung gezogen werden und sind nicht abschließend. Nicht explizit formuliert, aber natürlich als weitere Option mit einzubeziehen, ist selbstverständlich immer die Möglichkeit, von einer gesetzlichen Änderung abzusehen.

I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess

Vorschlag 1:

- Konkretisierung zur Aufklärung der Eltern im Hinblick auf Art und Umfang, ggf. auch mit spezifischen Anforderungen im Hinblick auf Hilfen außerhalb der eigenen Familie.

Vorschlag 2:

- Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.

Vorschlag 3:

- Regelung zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung.

II. Stärkung der Unterstützung der Eltern

Vorschlag 1:

- Einführung eines eigenständigen Rechtsanspruchs aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, (ggf. explizit) auch in den Fällen, in denen das Kind nicht mehr dauerhaft bei ihnen lebt und eine Rückführung nicht angestrebt wird.

Vorschlag 2:

- Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts zur Beratung, Restabilisierung und Begleitung der Eltern im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

Vorschlag 3:

- Gesetzliche Konkretisierung der Ausgestaltung von Rückführungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die eigene Familie.

Vorschlag 4:

- Gesetzliche Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, die in Zusammenschau geeignet und notwendig sind, um dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall Rechnung zu tragen; eine entsprechende Regelung sieht das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung vor (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Vorschlag 5:

- Verbindlichere Verpflichtung zur Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen.

Vorschlag 6:

- Klarstellende Regelung zur koordinierten und kooperativen Wahrnehmung der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson auf der einen Seite und der Beratung und Unterstützung der Eltern auf der anderen Seite.

TOP 2: Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Hinsichtlich der Rechtsentwicklung zu § 36 SGB VIII und zu § 37 SGB VIII wird auf TOP 1, A.I. verwiesen.

§ 1632 BGB ist durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I, 2942) dahingehend novelliert worden, dass die Bezugnahme auf die Voraussetzungen des § 1666 BGB entfallen ist.

II. Aktuelle Rechtslage

Die Gewährung von Hilfen außerhalb der eigenen Familie ist für das Kind oder den Jugendlichen mit einer Trennung von seinen Eltern verbunden. Gleichzeitig tritt das Kind oder der Jugendliche in eine intensivere Beziehung zu anderen Personen. Dabei geht das Kind oder der Jugendliche auch Bindungen mit diesen Personen ein. Um dem Schutz der Bindungen des Kindes oder Jugendlichen, sei es zu seinen Eltern oder zu den Pflege- oder Erziehungspersonen in Pflegefamilie oder Einrichtung, Rechnung zu tragen, verlangt § 37 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB VIII die Entwicklung und Klärung einer dauerhaften Lebensperspektive des Kindes oder Jugendlichen innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum:

Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sollen durch Beratung und Unterstützung die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Primäres Ziel ist demnach die Rückkehr in die Herkunftsfamilie. Gleichzeitig erkennt das geltende Recht in § 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII aber auch an, dass es Lebenslagen geben kann, bei denen eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht erreicht werden kann. In diesen Fällen soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive, erarbeitet werden (§ 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII). Hierzu gehört nach § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII auch die Prüfung, ob die Annahme als Kind (Adoption) in Betracht kommt. Jenseits der Adoptionsoption sehen § 33 Satz 1 und § 34 Satz 2 SGB VIII vor, dass Hilfen außerhalb der eigenen Familien Kindern oder Jugendlichen nicht nur eine zeitlich befristete Erziehungshilfe, sondern auch eine auf Dauer bzw. auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten können.

Ein wesentlicher Bestandteil der Hilfeplanung nach § 37 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII sind bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele. Daraus ergibt sich implizit in Zusammenschau mit § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, dass insbesondere auch Handlungsschritte, zeitliche Festlegungen, Zielvorgaben sowie weitere Modalitäten der Leistung im Kontext der Entwicklung und Erarbeitung einer dauerhaften Lebensperspektive für das Kind oder den Jugendliche, die entweder durch Rückkehr zu seinen Eltern oder seinen Verbleib in der Pflegefamilie bzw. der Einrichtung oder auch durch eine Adoption zu verwirklichen sein kann, in den Hilfeplan aufzunehmen sind.

Sind die sorgeberechtigten Eltern nicht (mehr) mit dem Verbleib ihres Kindes bei der Pflegeperson einverstanden und wollen es von der Pflegeperson, bei der es seit längerer Zeit lebt, wegnehmen, kann das Familiengericht nach § 1632 Abs. 4 BGB von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. (sog. „Verbleibensanordnung“). Im Verhältnis zum Sorgerechtsentzug ist der Erlass einer Verbleibensanordnung das mildere Mittel. Ergibt sich eine Kindeswohlgefährdung allein aus dem Herausgabeverlangen der Eltern zur Unzeit, liegt in der Regel kein hinreichender Grund für eine Sorgerechtsentzug vor (vgl. BGH ZKJ 2014, 198).

Das Gericht hat bei einem Herausgabeverlangen sorgeberechtigter Eltern eine allein am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu treffen (MüKoBGB/Huber, 7. Aufl. 2017, BGB § 1632 Rn. 37-39; vgl. auch EGMR FamRZ 2005, 585): Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG FamRZ 2010, 865 = NJW 2010, 2336) darf das Prognoserisiko in Bezug auf etwaige Schädigungen des Kindes infolge eines etwaigen Wechsels nicht dazu führen, dass die Herausgabe immer schon dann ausgeschlossen ist, wenn das Kind in den Pflegeeltern seine „sozialen“ Eltern gefunden hat. Die Risikogrenze ist im Fall der Entscheidung über eine Rückführung zu den Eltern überschritten, wenn im Einzelfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen ist, dass die Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern psychische oder physische Schädigungen nach sich ziehen kann. Denn ein solches Risiko ist für das Kind nicht hinnehmbar (MüKoBGB/Huber, 7. Aufl. 2017, BGB § 1632 Rn. 44-48 unter Bezugnahme auf BVerfG a.a.O.). Danach ist eine Verbleibensanordnung jedenfalls dann angezeigt, wenn der Eintritt von Störungen beim Kind überwiegend wahrscheinlich ist, jedoch die Restmöglichkeit verbleibt, dass diese Störungen nicht eintreten (MüKoBGB/Huber, 7. Aufl. 2017, BGB § 1632 Rn. 44-48). Die Prognoseentscheidung zu der Frage, ob die Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen aus der Pflegefamilie das Kindeswohl gefährden würde, ist als Einzelfallentscheidung zu treffen und erfordert in der Regel die Einholung eines psychologischen Gutachtens.

Anordnungen nach § 1632 Abs. 4 BGB sind grundsätzlich als vorübergehende Maßnahmen bei einer „Herausnahme zur Unzeit“ gedacht, auch wenn der Verbleib des Kindes dadurch auch längerfristig gesichert werden kann (vgl. BGH FamRZ 2014, 543). Da eine Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 BGB nur ergehen darf, „wenn und solange“ das Wohl des Kindes durch seine Herausnahme aus der Pflegefamilie gefährdet würde, können diese Voraussetzungen grundsätzlich nur für den Zeitpunkt der Geltendmachung des Herausgabeverlangens, nicht aber für eine bestimmte in der Zukunft liegende Zeitspanne geprüft werden. Eine Verbleibensanordnung muss aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (vgl. § 1696 Abs. 2 BGB). Wiederholte Herausgabeverlangen von Eltern können daher wiederholte Verfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB nach sich ziehen.

Im Hinblick auf Kinder mit kognitiven und/oder körperlichen Behinderungen gilt: Wenn bei einer Familienpflege der Eingliederungsbedarf im Vordergrund steht, ist der Eingliederungshilfeträger nach SGB XII bzw. SGB IX Teil 2 (ab 2020) vorrangig zuständig. Voraussetzung ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII. Die seit 2009 in § 54 Abs. 3 SGB XII zunächst befristet vorgesehene Familienpflege wurde zuletzt durch das Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der EU zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt und zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entfristet und geht 2020 in die Regelungen des § 80 SGB IX über. Beim Übergang in die Volljährigkeit kann das Pflegeverhältnis nach § 80 SGB IX fortgesetzt werden.

B. Handlungsbedarf

I. Sicherung der Kontinuität

Das Erleben emotionaler Sicherheit ist ein anthropologisch verankertes Grundbedürfnis aller Kinder. Trennungsangst beeinträchtigt das Erleben emotionaler Sicherheit und erzeugt emotionalen Stress bei allen Kindern (vgl. Brazelton/Greenspan (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern: Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein, Weinheim/Basel; Douani-Streek (2015): Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder, Berlin, S. 66 ff. m. w. N.). Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie oder auch in einer Einrichtung der Heimerziehung erzieherische Hilfen erhalten, sind in besonderer Weise auf ein stabiles und kontinuierliches Erziehungsumfeld angewiesen. Aufgrund ihrer Vorerfahrungen und in der Regel bereits erlebter Erschütterungen in ihrer Beziehung zu den Eltern nehmen sie Angst und Stress in verstärktem Maße wahr. Zudem haben sie gegenüber Kindern, die bei ihren Eltern aufwachsen, aufgrund von Erlebnissen, die zur Herausnahme aus der Herkunftsfamilie geführt haben (Vernachlässigung, körperliche und psychische Gewalt, sexuelle Gewalt o.ä.) zusätzliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen (zur hohen Vulnerabilität von Pflegekindern vgl. Arnold (2010): Prävalenz der Post-

traumatischen Belastungsstörung bei Pflegekindern: Psychische Belastung, posttraumatische Symptomatik und kindliche Verhaltensauffälligkeiten. München: Dissertation; Kindler/Scheuerer-Englisch/Gabler/Köckeritz (2010): Pflegekinder: Situation, Bindungen, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe, in: DJI/DIJuF (Hrsg.), Handbuch Pflegekinderhilfe, S. 129 ff.; Pérez/Di Gallo/Schmeck/Schmid (2011): Zusammenhang zwischen interpersoneller Traumatisierung, auffälligem Bindungsverhalten und psychischer Belastung bei Pflegekindern, in: Kindheit und Entwicklung, 20. Jg., 72-82; Schmid/Fegert/Petermann (2010) Developmental Trauma Disorder: Pros and Cons, in: Kindheit und Entwicklung 19, 47-63). Durch Trennungsangst und Stress werden bei diesen Kindern und Jugendlichen die bereits vorhandenen negativen Folgen ihrer Vorerfahrungen noch weiter verstärkt bzw. verfestigt. Anhaltende Instabilität und wiederholte Verunsicherungen über den Lebensmittelpunkt lassen deutlich ungünstigere Entwicklungsverläufe erwarten; dies ist auch langfristig sehr klar belegt (Aarons/James/Monn/Raghavan/ a. o. (2010): Behavior Problems and Placement Change in a National Child Welfare Sample: A Prospective Study. In: Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry 49, 70–80). Es besteht dann ein erhebliches Risiko dafür, dass die intendierte Verarbeitung erlittener Schädigungen und Traumatisierungen durch die erzieherische Hilfe doch nicht gelingt (Healey/Fisher (2011): Young Children in Foster Care and the Development of favorable Outcomes, in: Children and Youth Services Review, Vol. 33, 1822-1830; Scheiwe/Schuler-Harms/Walper/Fegert - Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ (Hrsg.) (2016): Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen, S. 31).

Zentral für eine gute Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen ist daher die Herstellung eines möglichst hohen Maßes an Stabilität und Kontinuität hinsichtlich seines Lebensmittelpunktes und seiner gewachsenen Bindungen und Beziehungen zu Pflege- und Erziehungspersonen, aber natürlich auch zu seinen Eltern (vgl. Sinclair/Baker/Wilson/Gibbs (2005): Foster children: where they go and how they do. London).

Es gilt daher, Verunsicherungen des Kindes oder Jugendlichen zu reduzieren und gleichzeitig eine entwicklungsoffene Perspektive im Sinne des Kindeswohls aufrechtzuerhalten. In dem Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit einer möglichst stabilen, sicheren Lebenssituation für das Kind oder den Jugendlichen auf der einen Seite sowie der Berücksichtigung von Entwicklungsmöglichkeiten und Rechten der Eltern auf der anderen Seite, muss das Kindeswohl die maßgebliche Richtschnur sein. Das Kindeswohl erfordert die Herstellung von Transparenz in allen Phasen des Hilfeprozesses, die Beachtung der alters- und entwicklungsabhängigen Besonderheiten des kindlichen Zeitempfindens und der damit verbundenen Entwicklung der Beziehungen und Bindungen des Kindes oder Jugendlichen bzw. der Wirkungen von (erneuten) Trennungen für die kindliche Entwicklung. Hierzu gilt es, die entsprechenden fachlichen Standards deutlicher zu profilieren.

- **Perspektivklärung**

Zur Kontinuitätssicherung bedarf es einer schrittweisen Perspektivklärung von Beginn einer Hilfe außerhalb der eigenen Familie an, um Transparenz herzustellen und eine tragfähige und langfristige Perspektive für das Kind entwickeln zu können. Die Kontinuitätssicherung sollte dabei stets unter dem Aspekt der Veränderbarkeit und unter Berücksichtigung des Aufwachsens in der Familie-Pflegefamilie-Figuration betrachtet werden.

- Eine fachlich geleitete – für alle Beteiligten, insbesondere auch für das Kind oder den Jugendlichen, transparente und nachvollziehbare –Perspektivklärung, die prozesshaft, aber strikt ausgerichtet am kindlichen Zeitempfinden auf die Entwicklung der jeweiligen Situation abzustimmen ist, ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie zentraler Gegenstand der Hilfeplanung. Dabei sind das Kind oder der Jugendliche, die Eltern und die Pflege- bzw. Erziehungspersonen immer einzubeziehen. Da Veränderungs- und Entwicklungspotenziale in der Familiendynamik gerade zu Beginn einer Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Einrichtung nicht immer sichtbar sein können, muss die Perspektivklärung systematisch im Prozess fest verankert sein.

- **Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen**

In welcher Weise Kontinuitätssicherung für ein Kind oder einen Jugendlichen umgesetzt werden kann, muss in jedem Einzelfall sorgfältig und wiederholt abgewogen werden.

Entwicklungsmöglichkeiten von Eltern und Rückkehrwünsche von Kindern und Jugendlichen müssen gesehen und berücksichtigt werden. Kinder müssen grundsätzlich das Recht haben, in ihre Familie zurückzugehen, sofern dies unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls möglich ist. Gleichzeitig müssen für Kinder und Jugendliche, die schon lange in einer Pflegefamilie leben und dort ihr neues Zuhause gefunden haben, bessere Möglichkeiten des Schutzes ihrer hier gewachsenen Bindungen und der Kontinuitätssicherung gefunden werden:

- Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher nachhaltig deutliche Signale gibt, dass es einen Auszug aus der Pflegefamilie, in der es bzw. er schon länger lebt, als einen gegen seinen Willen erfolgenden, massiven Eingriff in sein Leben erlebt, weil es sich dort zuhause fühlt, müssen zwei Rechte miteinander abgewogen und ausbalanciert werden: das Recht der Eltern auf das Zusammenleben mit ihrem Kind und das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Schutz seiner für ihn wichtigen Beziehungen und Bindungen an seinem Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie. Es erscheint denkbar, unter engen kindeswohlorientierten Voraussetzungen auch die Möglichkeit des Verbleibes von Kindern bei Pflegepersonen auf längere Dauer durch neue gesetzliche Regelungen abzusichern.
- Gleichzeitig gilt es, die Entwicklung der Herkunftsfamilie, ihre Wünsche und ggf. vorhandene Rückkehrwünsche von Kindern und Jugendlichen im Blick zu behalten. Wenn

die Lebenssituation der Herkunftsfamilie sich stabilisiert und eine Rückkehr im Sinne des Kindeswohls zu vertreten ist, sollte zusammen mit allen Beteiligten und insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswillens diese Möglichkeit eruiert werden. Die Option der Veränderung des Lebensortes im Interesse des Kindes oder Jugendlichen in Form der Rückkehr in die Herkunftsfamilie darf nicht generell unterbunden werden.

II. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Grundsätzliches Ziel sollte es sein, allen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen, die für kürzere oder längere Zeit nicht bei ihren Eltern leben können, eine für sie geeignete Familienpflege zu ermöglichen – falls diese Hilfeform die geeignete ist. Auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen muss daher ein gesicherter Zugang zur Familienpflege insbesondere auch durch Gewährleistung angemessener Rahmenbedingungen für Pflegefamilien, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufnehmen, sowie bedarfsgerechte Unterstützungsangebote für die leiblichen Eltern eröffnet sein.

- Die Betreuung, Pflege und Erziehung eines Kindes mit Behinderungen bedeuten für Pflegefamilien zusätzliche Herausforderungen.
- In besonderem Maße bedürfen diese Pflegefamilien einer Entlastung durch eine regelhafte Vorhaltung entsprechender Angebote. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben meist einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen gegenüber mehreren Rehabilitationsträgern, der Pflegeversicherung und der Schulverwaltung. Die Unübersichtlichkeit der Leistungsansprüche, die unterschiedlichen Verfahren der Anspruchsprüfung und die jeweiligen Voraussetzungen sowie die Suche nach geeigneten Unterstützungsangeboten stellen einen erheblichen Aufwand für Pflegefamilien dar. Verbesserungen sind durch die neuen Regelungen zum Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX zu erwarten. Insbesondere sollen Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger besser aufeinander abgestimmt werden (vgl. § 19 SGB IX).
 - Es stellt sich die Frage, ob es notwendig ist, dass darüber hinaus den Pflegeeltern ein verantwortlicher Ansprechpartner als Fallmanager in den für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen relevanten, unterschiedlichen Hilfesystemen und deren Schnittstellen zur Seite gestellt werden sollte.
 - Beim Übergang in die Volljährigkeit des jungen Menschen mit Behinderungen muss die erforderliche Qualität seiner Betreuung (weiterhin) gesichert werden und ggf. die Familienpflege als geeignete Form der Eingliederungshilfe einschließlich bedarfsgerechter Unterstützungsleistungen für die Pflegefamilie fortgeführt werden

C. Handlungsoptionen

Die im Folgenden angeführten Handlungsoptionen können kumulativ oder auch einzeln diskutiert bzw. in Erwägung gezogen werden und sind nicht abschließend. Nicht explizit formuliert, aber natürlich als weitere Option mit einzubeziehen, ist selbstverständlich immer die Möglichkeit, von einer gesetzlichen Änderung abzusehen.

I. Sicherung der Kontinuität

- **Perspektivklärung**

Vorschlag 1:

Stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Vorschlag 2:

Wie Vorschlag 1 sowie Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft des Kindes oder Jugendlichen bei der Perspektivklärung bzw. der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.

- **Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen**

Vorschlag:

Ermöglichung einer Anordnung des Familiengerichts zum längerfristigen Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegefamilie (Dauerverbleibensanordnung): Voraussetzung dafür wäre, dass weder eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie – trotz des Angebots geeigneter Beratungs- und Unterstützungsangebote für die leiblichen Eltern – innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreicht wurde noch künftig zu erwarten ist und die Verbleibensanordnung zum Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen auch erforderlich ist. Die Möglichkeit einer solchen Anordnung müsste mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG allerdings zwingend durch einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern und eine verbindliche Perspektivplanung flankiert werden.

II. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Vorschlag 1:

- **Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen:**
[Die Erörterung dieser Option erfolgt im Rahmen der fünften Sitzung der Arbeitsgruppe.]

Die nachfolgenden Vorschläge 2 und 3 können je nach Positionierung entweder als Alternativen zu Vorschlag 1 verstanden oder aber auch als kumulative Optionen im Sinne von Zwischenschritten auf dem Weg zu Vorschlag 1 aufgefasst werden.

Vorschlag 2:

- Gesetzliche Regelung zur Wahrnehmung der Funktion eines Fallmanagers zur Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei der Orientierung an den Schnittstellen unterschiedlicher Leistungssystem unter Berücksichtigung der Regelungen zum Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX.

Vorschlag 3:

- Bei Zuständigkeit für Pflegekinder mit Behinderungen des Eingliederungshilfeträgers nach SGB XII/SGB IX Teil 2 gesetzliche Konkretisierungen zur
- Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht einschließlich gesicherter, fachlich qualifizierter und ausreichender Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Pflegefamilie.

TOP 3: Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Mit Inkrafttreten des SGB VIII wurde § 41 SGB VIII eingeführt, der für die Zielgruppe der jungen Volljährigen, also der 18 - 26-jährigen (§ 7 Abs.1 Nr.4 SGB VIII), eine Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährung von Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung vorsieht (Abs. 1) und zur Sicherung des Hilfeerfolgs eine auslaufende Nachbetreuung einschließt (Abs. 3). Im Rahmen des 1. SGB VIII-ÄndG wurde hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfe der Verweis auf die neu gestaltete Hilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen (§ 35a) aufgenommen. Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) wurde hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfe im Jahr 2005 der Verweis auf die neue Regelung des § 27 Abs. 4 SGB VIII aufgenommen.

Auch seit Inkrafttreten des SGB VIII wird mit § 81 SGB VIII die strukturelle Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen geregelt. Im Laufe der Änderungen des SGB VIII wurde der Katalog der Kooperationspartner erweitert und klargestellt, dass Gegenstand der Regelung (nur) die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ist, nicht aber die Kooperation im Einzelfall. Mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz wurde § 79a Nr. 4 SGB VIII eingeführt, nach dem die Aufgabe der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen in die mit der Gewährleistungsverpflichtung verbundenen Vorgaben für die Qualitätsentwicklung aufzunehmen ist.

II. Aktuelle Rechtslage

1. Unterstützung bei der Verselbständigung

Es ist Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe – so auch der erzieherischer Hilfen außerhalb der eigenen Familie – junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben zu erziehen und zu motivieren (vgl. § 1 Abs. 1, § 9 Nr. 2 SGB VIII). Explizit ist etwa in § 34 Satz 2 Nummer 3 als Ziel einer längerfristigen Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform die Vorbereitung eines selbständigen Lebens vorgesehen. Besondere Bedeutung kommt hierbei auch der Unterstützung im Hinblick auf Ausbildung und Beschäftigung zu (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 2, § 34 Satz 3 SGB VIII).

Der Zeitraum für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe ist gesetzlich auf den Zeitraum bis zur Vollendung der Volljährigkeit befristet (vgl. §§ 27 Abs. 1, 35a Abs. 1 i.V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII).

Der Tatsache Rechnung tragend, dass die individuelle Persönlichkeitsentwicklung von der abstrakt juristisch bestimmten Volljährigkeit abweicht und junge Menschen insbesondere aufgrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten zunehmend später selbständig werden (ausführlich zur Lebenslagen junger Volljähriger vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht, Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 416), verpflichtet § 41 Abs. 1 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe („soll“), jungen Volljährigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) beim Übergang in die Selbständigkeit individuelle pädagogische Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung zu gewähren. Unter welchen Voraussetzungen diese Leistung zu gewähren ist, wird nicht präzise bestimmt. Die Vorschrift stellt lediglich auf die Notwendigkeit der Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen ab.

Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. Das bedeutet, dass sie nur im Ausnahmefall über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werden kann (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Nach Vollendung des 21. Lebensjahres kann eine Hilfe nicht mehr begonnen werden. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfe verweist § 41 Abs. 2 SGB VIII auf diejenigen Formen der Hilfe zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe, die nicht zwangsläufig die Eltern in den Hilfeprozess einbeziehen; Hilfen außerhalb der eigenen Familie sind dabei mit Verweis auf §§ 33 bis 36, 39 und 40 explizit in Bezug genommen

Mit Blick auf den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen zur Selbständigkeit und Selbstverantwortung hinzuführen, sind die Regelungen zur Beteiligung junger Menschen an den Kosten einer vollstationären Leistung von Bedeutung. Junge Menschen, die in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung vollstationär untergebracht sind, haben nach § 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Das geltende Recht lässt Ausnahmen von der Kostenheranziehung junger Menschen zu, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient, z.B. wenn das Einkommen aus einer ehrenamtlichen oder vergleichbaren Erwerbstätigkeit kommt. Tätigkeiten dienen dann dem Zweck der Leistung, wenn sie zur Förderung der Entwicklung des jungen Menschen beitragen, also der junge Mensch dabei Eigenverantwortung übernimmt, soziale Kompetenzen erwirbt oder die Tätigkeit zu seiner Verselbständigung beiträgt. In diesen Fällen hat das Jugendamt die Möglichkeit, einen geringeren oder gar keinen Kostenbeitrag des jungen Menschen zu erheben (§ 94 Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB VIII).

2. Übergangsgestaltung

Das deutsche Sozialleistungsrecht ist durch eine Vielzahl von Leistungstatbeständen in unterschiedlichen Sozialgesetzen mit jeweils eigenen sozialpolitischen Zwecksetzungen geprägt. Endet die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, etwa weil andere Bedarfe bestehen, die mit den Instrumenten erzieherischer Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gedeckt werden können, oder liegen nach Überschreiten von Altersgrenzen die Anspruchsvoraussetzungen für

die Gewährung von Jugendhilfeleistungen nicht mehr vor, müssen verbleibende Hilfebedarfe oft durch andere Leistungssysteme gedeckt werden. Die Hilfebedürftigen treffen dann auf einen zersplittertes Zuständigkeitssystem, dass die weitere Leistungsgewährung von der Erfüllung und Zuschreibung konkreter juristischer Zuschreibungen abhängig macht (vgl. hierzu Gerlach/Hinrichs, ZFSH/SGB 2007, Therapeutische Hilfen für junge Menschen, Teil I, S. 388 ff.). Die Problematik wird in der jugendhilferechtlichen Literatur auch unter dem Stichwort „Care Leaver“ diskutiert (Stähr in: Hauck/Noftz, SGB VIII, 01/18, § 41 SGB VIII, Rn. 22; Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, § 41 Rn. 39).

Für die Zielgruppe der jungen Volljährigen sieht das SGB VIII in § 41 Abs. 3 SGB VIII eine Soll-Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe vor, im Sinne einer Lotsenfunktion auch bei der Bewältigung des Übergangs in andere Leistungssysteme zu beraten und zu unterstützen. Dieser Beratungs- und Betreuungsanspruch umfasst insbesondere auch „Behördenangelegenheiten“ (Tammen, in: FK-SGB VIII, § 41 Rn. 22). Deshalb sind auch Fragen des Zuständigkeitsübergangs im Rahmen der Nachbetreuung nach § 41 SGB VIII zu klären (Stähr in: Hauck/Noftz, SGB, 01/18, § 41 SGB VIII, Rn. 23). In diesem Kontext kommt auch dem § 13 SGB VIII eine besondere Bedeutung zu, da auf der Grundlage dieser Soll-Vorschrift niederschwellig Hilfestellung am Übergang Schule/ Beruf angeboten werden kann und die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Rechtskreis SGB II/III z. B. mit den Jugendberufsagenturen ausloten, welche Hilfen am ehesten geeignet sind, die notwendige Unterstützung zu geben.

Eine allgemeine Organisationsverantwortlichkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Übergang in andere Hilfesysteme kennt das SGB VIII jedoch nicht.

Die Bewältigung der Problematik zersplitterter Zuständigkeitssysteme und damit die Bewältigung des Übergangs in andere Hilfesysteme werden im geltenden Recht und durch die Rechtsprechung wesentlich durch Verfahrensrecht und Vorleistungsregelungen gelöst. Zu nennen sind:

- die Regel zur Zulässigkeit der Selbstbeschaffung bei Säumigkeit oder rechtswidriger Ablehnung der Leistung (§ 36a Abs. 3 SGB VIII)
- die Regelung zur Vorleistungspflicht des zuerst angegangenen Leistungsträgers nach § 43 SGB I
- die Regelung zur Weiterleitungspflicht der Behörde (§ 16 SGB I)
- die Regelung zur Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX) und der Selbstbeschaffung (§ 15 SGB IX) im Rehabilitationsrecht
- die Rechtsprechung der Verwaltungs- und Sozialgerichte zur Eintrittspflicht des nachrangig verpflichteten Trägers bei Weigerung des vorrangig Verpflichteten mit nachfolgender Kostenerstattung gem. §§ 102 ff. SGB X

- im Sozialversicherungsrecht die Rechtsprechung zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch
- Regelungen zum Teilhabeplanverfahren (§§ 20 ff. SGB IX)

Diese Regelungen verpflichten zum Teil die handelnden Sozialleistungsträger objektivrechtlich (z. B. § 16 SGB I, § 43 Abs.1 Satz 1 SGB I, § 14 SGB IX), zum Teil sind sie aber auch als subjektives Recht der jeweils Leistungsberechtigten ausgestaltet und setzen deren aktive verfahrensrechtliche Handlung (zum Beispiel eine Antragstellung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB I) voraus (vgl. hierzu Gerlach/Hinrichs, ZFSH/SGB 2007, Therapeutische Hilfen für junge Menschen, Teil II, S. 462).

Darüber hinaus besteht – unabhängig vom Einzelfall – nach § 81 SGB VIII die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe strukturell mit anderen Institutionen zusammenzuarbeiten. Für junge Volljährige spielen dabei insbesondere die Träger von Sozialleistungen anderer Sozialgesetzbücher (Nr. 1), Schulen (Nr. 3), die Stellen der Bundesagentur für Arbeit und Einrichtungen (Nr. 7) und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung (Nr. 8) eine Rolle.

B. Handlungsbedarf

I. Übergangsgestaltung Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung

Das Herstellen eines möglichst hohen Maßes an Stabilität und emotionaler Sicherheit für den jungen Menschen bzw. die Vermeidung von Brüchen und Unsicherheiten hinsichtlich seiner Lebenssituation und seinen Beziehungen ist insbesondere in den Phasen eines Hilfeprozesses besonderes herausfordernd, die zwangsläufig mit Veränderungen verbunden sind: Die Einleitung von Beendigungsprozessen oder das Erreichen der Volljährigkeit.

- In diesen Phasen ist es besonders wichtig, transparent und nachvollziehbar gemeinsam mit dem jungen Menschen Perspektiven innerhalb oder außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln und umzusetzen. Mit gemeinsam erarbeiteten Konzepten zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung kann für alle Beteiligten – den jungen Menschen, seiner Familien und auch für die Fachkräfte Verlässlichkeit, Klarheit und Handlungssicherheit hergestellt werden.
- Ergibt sich aus der gemeinsam entwickelten Perspektivklärung, dass der junge Mensch die Kinder- und Jugendhilfe verlässt und die Zuständigkeit für seine weitere Unterstützung auf einen anderen Sozialleistungsträger übergeht, muss rechtzeitig vor dem Wechsel der Zuständigkeit der betreffende Sozialleistungsträger in die Planung des Übergangs und die entsprechende Konzeptentwicklung eingebunden werden, um Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sicherzustellen. Hierzu ist es erforderlich, mit dem

bzw. den Sozialleistungsträger/n verbindlich abzustimmen, wann und wie der Übergang erfolgen soll und an welche Zielsetzung der Leistungsgewährung nach dem Übergang anzuknüpfen ist.

II. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter

- Hilfen werden überproportional häufig mit Erreichen der Volljährigkeit eines jungen Menschen beendet (vgl. Mühlmann/Fendrich (2017): Ab 18 nicht mehr zuständig? Volljährigkeit als folgenreiche Schwelle bei den erzieherischen Hilfen, in: KomDat Jugendhilfe, 2018, Heft 2 & 3, S. 22-27; http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Komdat/2017_Heft_2&3_KomDat.pdf).
- Care Leaver sind deutlich benachteiligt im Hinblick auf erreichte Bildungsabschlüsse bei Hilfeende, Ausbildungs- und berufliche Perspektiven (vgl. auch Pothmann (2007): „Bildungsverlierer“. Herausforderungen für die Heimerziehung. In: Forum Erziehungshilfen 13 (3): 179 – 188; Köngeter/Mangold/Strahl (2016): Bildung zwischen Heimerziehung und Schule. Ein vergessener Zusammenhang). Das ist auch eine Folge der Fokussierung auf ausbildungsorientierte Abschlüsse, d.h., i.d.R. wird kein höherer Bildungsabschluss angestrebt und unterstützt. „Leaving Care“ stellt somit eine grundlegende Herausforderung für die Pflegefamilien und Infrastrukturen der Vollzeitpflege dar, der bei gesetzgeberischen Initiativen Rechnung getragen werden sollte.
- Es kann ein Hin- und Hergerissensein zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie entstehen. Dies wird gegebenenfalls dadurch befördert, dass die Pflegefamilie mit dem Hilfeende formal von der Verantwortung entbunden wird und die Beziehung keiner rechtlichen Absicherung unterliegt. Die Unsicherheiten münden oft in schmerzhaften Auseinandersetzungen mit der eigenen Identität (vgl. Sievers/Steinhauer (2018): Pflegekinder auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben begleiten – Empfehlungen für die Fachpraxis, Expertise, S. 2.).

III. Kostenheranziehung

- Die bisherige Ausnahmeregelung zur Kostenheranziehung von jungen Menschen reicht nicht aus, um dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe umfassend Rechnung zu tragen. Denn auch mit anderen als ehrenamtlichen oder vergleichbaren Tätigkeiten lernen junge Menschen, Eigenverantwortung für sich und die Zukunft zu übernehmen. Zudem gilt es, jungen Menschen nicht die Motivation dafür zu nehmen, sich Ziele zu setzen und diese mit eigener Arbeit auch zu erreichen. Zudem sollen sie die Möglichkeit haben, finanziell für ihre spätere Lebenssituation vorzusorgen.

C. Handlungsoptionen

I. Übergangsgestaltung

Die im Folgenden angeführten Handlungsoptionen können kumulativ oder auch einzeln diskutiert bzw. in Erwägung gezogen werden und sind nicht abschließend. Nicht explizit formuliert,

aber natürlich als weitere Option mit einzubeziehen, ist selbstverständlich immer die Möglichkeit, von einer gesetzlichen Änderung abzusehen.

Vorschlag 1:

- Stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – insbesondere auch in Übergangsphasen

Vorschlag 2:

- Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, v.a. zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

Vorschlag 3:

- Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen der §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen

Vorschlag 4:

- Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt. Er hätte dafür Sorge zu tragen, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden. Um dies praktikabel zu gestalten, läge es nahe, dass hierzu im Rahmen des Hilfeplans von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen würden. Eine solche Regelung sieht das KJSG in § 36b SGB VIII vor, (BT-Drucksache 18/12330, S 13 f.).

Vorschlag 5:

- Verbindlichere Gestaltung des § 13 SGB VIII im Sinne eines verpflichtenden Übergangsmagements in Zusammenarbeit mit dem Rechtskreis SGB II/III.

II. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter

Die im Folgenden angeführten Handlungsoptionen können kumulativ oder auch einzeln diskutiert bzw. in Erwägung gezogen werden und sind nicht abschließend. Nicht explizit formuliert, aber natürlich als weitere Option mit einzubeziehen, ist selbstverständlich immer die Möglichkeit, von einer gesetzlichen Änderung abzusehen.

Vorschlag 1:

- Konkretisierung bzw. Erhöhung des Verpflichtungsgrads der Regelung zur Beratung und Unterstützung junger Volljähriger auch nach Beendigung der Hilfe.

Vorschlag 2:

- Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, den jungen Menschen auch nach Beendigung der erzieherischen Hilfeaußerhalb der eigenen Familie innerhalb eines angemessenen Zeitraums in regelmäßigen Abständen zu kontaktieren und diesen Kontakt zu dokumentieren.

Vorschlag 3:

- Schaffung einer eigenständigen Regelung „Leaving Care“, die die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen anerkennt, zur gelingenden Begleitung der Verselbständigung.

Vorschlag 4:

- Einrichtung offener Anlaufstellen für Careleaver

III. Kostenheranziehung

Die im Folgenden angeführten Handlungsoptionen sind alternativ zu verstehen. Nicht explizit formuliert, aber natürlich als weitere Option mit einzubeziehen, ist selbstverständlich immer die Möglichkeit, von einer gesetzlichen Änderung abzusehen.

Vorschlag 1:

- Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen auf 50 Prozent kombiniert mit der Regelung bestimmter Freibeträge in Bezug auf das Einkommen aus Ausbildung, Schülerjobs, Praktika oder Ferienjobs von der Kostenheranziehung ausgenommen werden; eine entsprechende Regelung ist im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in § 94 Absatz 6 SGB VIII vorgesehen.

Vorschlag 2:

- Weitergehende Reduzierung des Kostenbeitrags, z.B.: nur 25 Prozent des Einkommens.

Vorschlag 3:

- Keine Kostenheranziehung für junge Menschen

TOP 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

I. Rechtsentwicklung

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BGBl. I, S. 2975), das am 1.1.2012 in Kraft getreten ist, wurde Satz 2 in Absatz 2 eingefügt, der die ortsnahe Sicherstellung der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson regelt.

Hinsichtlich der Rechtsentwicklung zu § 36 SGB VIII und zu § 37 SGB VIII im Übrigen wird auf TOP 1, A.I. verwiesen.

II. Aktuelle Rechtslage

Die Pflegeperson hat nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dieser Beratungsanspruch ist nicht auf Pflegepersonen beschränkt, die ein Kind oder einen Jugendlichen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung (§ 33 SGB VIII) oder Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) aufnimmt, sondern erfasst nach § 37 Abs. 2 Satz 1 2. HS auch Privatpflegeverhältnisse unabhängig davon, ob sie einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII bedürfen.

Aus dem Wortlaut des § 37 Abs. 2 Satz 1 2. HS SGB VIII ergibt sich (im Erst-Recht-Schluss), dass auch Pflegepersonen, die auf der Grundlage des § 54 Abs. 3 SGB XII bzw. ab 2020 auf der Grundlage des § 113 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX ein Kind oder eine Jugendliche oder einen Jugendlichen mit kognitiven und/oder körperlichen Behinderungen betreuen, einen Beratungsanspruch haben. Zwar bezieht sich § 37 SGB VIII zunächst ausdrücklich auf Hilfen nach §§ 32 bis 34 und 35a Abs. 2 SGB VIII (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Jedoch regelt § 37 Abs. 2 Satz 1 2. HS SGB VIII, dass der Beratungsanspruch auch dann besteht, wenn „weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Person nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII bedarf“ Bei den Hilfen nach § 54 Abs. 3 SGB XII/§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX (ab 2020) handelt es sich zwar um Eingliederungshilfe und zudem besteht auch eine Erlaubnispflicht nach § 44 SGB VIII. Insofern ist die Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX in § 37 Abs. 2 Satz 1 2. HS SGB VIII nicht ausdrücklich gemeint. Wenn jedoch Pflegepersonen einen Beratungsanspruch haben, bei denen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, dann müssen Pflegepersonen nach SGB XII/SGB IX erst Recht einen Beratungsanspruch haben. Zudem ist der Begriff „Eingliederungshilfe“ in § 37 Abs. 2 Satz 1 2. HS SGB VIII anders als im Absatz 1 Satz 1 nicht auf solche nach § 35a SGB VIII beschränkt.

Wohnt die Pflegefamilie außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, muss dieser sicherstellen, dass die Pflegeeltern ortsnah, d.h. ausreichend erreichbar Beratung und Unterstützung erhalten (Meysen in: FK-SGB VIII, § 37 Rn. 23).

Der Umfang der Beratung sowie die laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sind nach § 37 Absatz 2a Satz 2 im Hilfeplan zu dokumentieren. § 37 Abs. 2a Satz 3 SGB VIII stellt klar, dass Änderungen der im Hilfeplan dokumentierten Leistungsinhalte nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig sind. § 37 Abs. 2a SGB VIII verfolgt das Ziel, die Kontinuität der Hilfe zu sichern und zu stärken, um auf diese Weise Stabilität in den Lebensverhältnissen von Kindern bzw. Jugendlichen in Pflegefamilien herzustellen.

B. Handlungsbedarf

Vollzeitpflege nimmt innerhalb der Hilfen zur Erziehung eine Sonderstellung ein. Zum einen bezieht sie sich auf ein breites Spektrum von Hilfebedarfen und unterliegt daher unterschiedlichen Funktionsbestimmungen. Zum anderen bedient sich das Jugendamt bei der Hilfestellung eines privaten, von der Verfassung geschützten Lebensraumes – einer Familie. Die Ausgestaltung des Hilfeprozesses und insbesondere die Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern in sämtlichen Phasen – von der Schulung als potentielle Pflegeeltern, der Anbahnung des Pflegeverhältnisses über die Begleitung des laufenden Pflegeverhältnisses bis hin zur Gestaltung eines etwaigen Beendigungsprozesses – müssen diesem komplexen Beziehungsgefüge und seiner Konflikthanfälligkeit Rechnung tragen. Mit einer regelmäßigen Beratung und intensiven Begleitung von Pflegefamilien – nicht nur in Krisensituationen – verbunden mit einer nachhaltigen Qualitätssicherung kann zum einen der Schutz des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie erhöht und zum anderen dem Risiko eines ungeplanten Abbruchs des Pflegeverhältnisses und der dem Kontinuitäts- und Stabilitätsbedürfnisses von Kindern und Jugendlichen entgegenstehenden Häufigkeit der sog. „Umplatzierung“ entgegen gewirkt werden. Strengere Auswahlkriterien, Kontrollen und Überprüfungsvorgaben hingegen können nur „von außen“ auf den privaten Lebensraum der Pflegefamilie wirken und sind daher weniger effektiv (vgl. Wolf JAmt 2013, 303; Gläss JAmt 2013, 174).

In der Fachpraxis herrscht Einigkeit darüber, dass die professionelle Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen zentral für den Verlauf und die Stabilität von Pflegeverhältnissen sind (Dialogforum 2017, S. 8).

Den unterschiedlichen Funktionsbestimmungen von Pflegeverhältnissen gilt es, spezifischer bei der Qualifizierung, Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern unter besonderer Berücksichtigung ihrer Sonderstellung als grundgesetzlich geschützte Familie Rechnung zu tragen und dabei auch das Beziehungsgefüge bzw. Spannungsfeld zur Herkunftsfamilie einzubeziehen.

C. Handlungsoptionen

Vorschlag 1:

- Gesetzliche Klarstellung zur Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern vor der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer eines Pflegeverhältnisses im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen und Herausforderungen an bzw. für die Pflegeeltern bezüglich
 - ihrer Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes oder Jugendlichen,
 - der Realisierung einer etwaigen Rückkehroption innerhalb eines vertretbaren Zeitraums,
 - der Erarbeitung einer dauerhaften Lebensperspektive,
 - der Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses als auf Dauer angelegte Lebensform und
 - der Förderung der Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zu seinen leiblichen Eltern.

Vorschlag 2:

- Verbindlichere rechtliche Vorgaben zur Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistung für Pflegefamilien (zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf vgl. Eschelbach/Szylowicki, in: Forum Erziehungshilfe, H. 1 / 2014, S. 56 – 59).

Vorschlag 3:

- Gesetzliche Klarstellung in § 37 SGB VIII, dass auch Pflegepersonen, die ein Kind oder einen Jugendlichen auf der Grundlage des § 54 Abs. 3 SGB XII/§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX aufgenommen haben, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung haben.

TOP 5: Heimerziehung

I. Rechtsentwicklung

§ 34 SGB VIII wurde seit Inkrafttreten des SGB VIII lediglich im Rahmen des 1. SGB VIII-ÄndG im Jahr 1993 geändert. Dabei wurde auch eine auf längere Zeit angelegte Lebensform als Zielsetzung der Hilfe (§ 34 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII) anerkannt.

Bei der Heimerziehung als älteste und bekannteste Form der Erziehungshilfe ist die historische und aktuelle fachliche bzw. fachpolitische Entwicklung von besonderer Bedeutung. Sie hat ihre Wurzeln in der sogenannten „Armenfürsorge“ des Mittelalters. In der Neuzeit wurden Heime als Einrichtungen verstanden, die über die reine Versorgung auch auf die Erziehung „verwaister“ und „verwahrloster“ Kinder abzielten. Diese Interpretationen prägten das Bild der Heimerziehung bis in die ersten drei Jahrzehnte der Bundesrepublik Deutschland hinein. Inzwischen zeigt sich die Heimerziehung als eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensorte und Lebensformen. So existiert die Heimerziehung in Einrichtungen mit mehreren Gruppen, als spezialisiertes Angebot, etwa in heilpädagogischen und therapeutischen Heimen, in Form von Kinderdörfern, Kinderhäusern, Kleinsteinrichtungen oder familienähnlichen Lebensformen. Mit diesen Begrifflichkeiten korrespondieren eine große Zahl pädagogischer Konzeptionen (vgl. hierzu etwa Gerlach/Hinrichs, ZKJ hierzu im einzelnen Struck/Trenczek, in: FK-SGB VIII, § 34, Rn. 2). Diese Ausdifferenzierung hat ihren Niederschlag in der Ausgestaltung der Heimerziehung in § 34 SGB VIII gefunden.

Seit einigen Jahren wird vor dem Hintergrund traumatisierender Erfahrungen ehemaliger Heimkinder eine breite Debatte über die Heimerziehung in den 1950er und 60er Jahren geführt. In der Folge hat sich der „Runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Länder, der Kirchen, der Betroffenen, des Bundes, von Verbänden und Institutionen sowie der Wissenschaft konstituiert und Ende 2010 einen Abschlussbericht vorgelegt. In dem Bericht „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ vom 26.3.2012 kommen Bundesregierung und ostdeutsche Länder zu der Einschätzung, dass auch in DDR-Heimen Zwang und Gewalt für viele Kinder und Jugendliche alltägliche Erfahrung waren und insbesondere in den Spezialheimen der Jugendhilfe Menschenrechte verletzt wurden (vgl. hierzu Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, § 34 Rn. 7a und 7b, m.w.N.).

In der aktuellen jugendpolitischen Diskussion der letzten Jahre wird, insbesondere vor dem Hintergrund unterschiedlicher Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften als Kostenträger einerseits und der Träger der freien Jugendhilfe als Träger der Einrichtungen andererseits, die Diskussion um die Notwendigkeit der Heimerziehung, ihre personelle und infrastrukturelle Ausstattung sowie ihre Erfolge prägnanter geführt. Finanzielle und politische Interessen

dominieren die Diskussion zum Teil stärker als fachliche Standards (vgl. etwa Gerlach/Hinrichs, ZKJ 2015, S. 134).

Die aktuelle „Versorgungslandschaft“ ist von einer zunehmenden Spezialisierung in Form von Intensivgruppen mit Spezialangeboten für Kinder und Jugendliche mit besonderen Hilfebedarfen geprägt. Gleichzeitig wird eine kontinuierliche Standardabsenkung im sogenannten „Regelbereich“ konstatiert. Diese Entwicklung wird kritisch diskutiert. Die zunehmende Spezialisierung führe unter anderem zu einer Pathologisierung der Hilfeadressaten und -adressatinnen (Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, § 34 Rn. 17, m.w.N.).

II. Aktuelle Rechtslage

Nach § 34 Satz 1 SGB VIII soll Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Dabei soll sie entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie versuchen, eine Rückkehr in die Familie zu erreichen oder die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten (§ 34 Satz 2 SGB VIII). Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden (§ 34 Satz 3 SGB VIII).

Für die Beurteilung der Auswirkungen dieser Vorschrift (§ 34 SGB VIII) und zu seiner Fortentwicklung werden im Rahmen einer Erhebung der Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Hilfen zur Erziehung, den Hilfen für junge Volljährige sowie zu den Eingliederungshilfen bei (drohenden) seelischen Behinderungen Fallzahlen der Heimerziehung und der betreuten Wohnformen gem. § 34 SGB VIII jährlich erfasst, (§§ 98 ff. SGB VIII).

B. Handlungsbedarf

Die stationären Erziehungshilfen nach § 34 SGB VIII stellen im Spektrum der Hilfen zur Erziehung eine der intensivsten Interventionen in die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien dar. Für eine Weiterentwicklung der Heimerziehung gilt es, insgesamt die Qualität dieser Hilfeform von den Interessen und der sozialen Teilhabe des Kindes und Jugendlichen zu denken und zu entwerfen. Heimerziehung soll ein Ort der Ermöglichung von sozialer Teilhabe und der Sicherung von Kinder- und Jugendrechten sein.

Eine umfassende Qualifizierung der Heimerziehung, die Lebensweltorientierung, Sozialraumorientierung und die Beteiligung von Hilfeadressatinnen und -adressaten strukturell stärker verankert und Verfahren für ihre flächendeckende Umsetzung entwickelt, dient dem Erreichen des Leitziels einer inklusiven Heimerziehung und Kinder- und Jugendhilfe.

Ein wichtiger Aspekt einer Qualifizierungsstrategie sollte – auch im Hinblick auf eine inklusivere Gestaltung der Heimerziehung, die Stärkung von Selbstvertretungen/Betroffenenverbänden sein. So würde auch die Expertise von jungen Menschen und Eltern stärkeren Einfluss auf fachpolitische Diskurse und Entscheidungen haben.

I. Inklusive Heimerziehung / Beteiligung stärken

- Verschiedene Studien weisen auf einen positiven Zusammenhang zwischen Selbstwirksamkeitserfahrungen durch Beteiligung und erfolgreichen Bildungsverläufen bei Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung hin (Macsenae/Esler (2012): Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten.; Strahl (2019). Heimerziehung als Chance? Erfolgreiche Schulverläufe im Kontext von stationären Erziehungshilfen, insb. S. 249 ff.). Gegenwärtig sind die Qualität und Ausgestaltung von Verfahren der Beteiligung in der Heimerziehung sehr unterschiedlich.
- Eine Stärkung von Selbstvertretungen, wie Heimräte oder Landesheimräte oder Betroffenenverbände, befördert zum einen die Beteiligungsmöglichkeiten von Adressatinnen und Adressaten; zum anderen kann sie aber auch die Bedarfsgerechtigkeit der Qualitätsentwicklung stärken.

II. Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung

- Öffentliche und freie Träger sind in gemeinsamer Verantwortung, u.a. Sozialraumorientierung, Lebensweltorientierung und systemische Ansätze für die Heimerziehung ernsthaft umzusetzen. Ziel wäre es insbesondere, Kindern und Jugendlichen eine am konkreten Bedarf orientierte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben - regional unabhängig - gleichermaßen und umfassend zu ermöglichen.

III. Fachkräfte in der Heimerziehung

- Fachkräfte in der Heimerziehung benötigen umfassende Unterstützung, um dem komplexen Anforderungsprofil des Arbeitsfeldes entsprechen zu können.
- Arbeitsbedingungen für Fachkräfte sollten so gestaltet sein, dass sie eine personelle Kontinuität in Einrichtungen stationärer Jugendhilfe besser gewährleisten könnten.

IV. Bildungsauftrag in der Heimerziehung und strukturelle und konzeptionelle Weiterentwicklung

- Wie auch die Erziehungshilfen insgesamt, hat die Heimerziehung einen Bildungsauftrag für Kinder und Jugendliche. Heimerziehung steht hier in der besonderen Verantwortung dafür, dass Strukturen für nachhaltige Bildungsperspektiven der Nutzerinnen und Nutzer geschaffen werden. Bildungsaspirationen von Kindern und Jugendlichen sollten gerade in der Heimerziehung gestärkt werden, weil diese oftmals wegen ihres sozialen Hintergrunds und belastender individueller Lagen strukturell benachteiligt sind.

V. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Heimerziehung nach § 34 SGB VIII gehört zu den über die Kinder- und Jugendhilfestatistik am besten dokumentierten Feldern der Kinder- und Jugendhilfe.

- Zur fachlichen Weiterentwicklung und bedarfsgerechten Ausgestaltung von Heimerziehung würde es auch einer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik bedürfen. Veränderungsbedarf besteht bei der Erfassung von Einrichtungen und Trägern. Erst durch eine differenzierte Datenlage können verschiedene Diskussionen zur fachlichen, organisationalen und ökonomischen Entwicklung in der Heimerziehung geführt und Entwicklungsbedarfe formuliert werden.
- Die Statistik sollte differenzierte Aussagen ermöglichen etwa zu den Formen von Heimerziehung (z.B. zu der „Spezialisierung“ von Heimen), zu Struktur und Qualifikation von Personal, zu Nutzerinnen und Nutzern von Heimerziehung und den Organisationsstrukturen von Trägern. So merkt beispielsweise der 15. Kinder- und Jugendbericht (BT-Drucksache 18/11050, S. 438) an, dass Angaben zur Bildungsbiografie der jungen Menschen in der Heimerziehung fehlen. Bereits der 14. Kinder- und Jugendbericht hält es zudem für notwendig (BT-Drucksache 17/12200, S. 396), auch belastbare Aussagen zur Belegungssituation in den Heimen treffen zu können.

C. Handlungsoptionen

I. Inklusive Heimerziehung/Beteiligung

Vorschlag 1:

- Rechtliche Verankerungen wie auch Förderungen von Selbstvertretungen.
 - Denkbar wäre beispielsweise die Aufnahme von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien in die Jugendhilfeausschüsse, insbesondere zur Beteiligung an der Jugendhilfeplanung. Eine strukturelle finanzielle Förderung von regionalen und überregionalen Adressatenverbänden würde den Ausbau von Selbstvertretungs- und Betroffenenverbandsstrukturen erheblich befördern.

Vorschlag 2:

- Gesetzliche Konkretisierung zu geeigneten Verfahren der Beteiligung in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und deren struktureller Umsetzung zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

Der Nachweis von Selbstvertretungsinstrumenten in Einrichtungen – insbesondere von Heimräten – könnte verpflichtend z.B. im Betriebserlaubnisverfahren verankert werden.

Vorschlag 3:

- Nutzerinnen und Nutzern der Heimerziehung könnten mehr einbezogen werden bei der Entwicklung geeigneter Verfahren der Beteiligung, z.B. durch Beteiligungswerkstätten. Dazu würden insbesondere auch geeignete Verfahren der Elternbeteiligung gehören.

Vorschlag 4:

- Das Vorliegen und die Evaluation von Konzepten zur Elternbeteiligung und -kooperation könnten als verpflichtend ausgestaltet werden.

II. Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung**Vorschlag 1:**

- Allgemeinere fachliche Debatten in den Hilfen zur Erziehung sollten vermehrt auch in die Diskussionen zur Weiterentwicklung der Heimerziehung aufgenommen werden.
- Die Durchführung einer bundesweit angelegten Untersuchung zur Quantität und Qualität von gemeinsamen Planungsprozessen zwischen öffentlichen und freien Trägern insbesondere im Bereich der Heimerziehung könnte eine wichtige Grundlage zur Beförderung der Kooperation schaffen.

Vorschlag 2:

- Länderübergreifende Rahmenvereinbarungen zur konzeptionellen Orientierung an Sozialraum, Milieu und Lebenswelt in den verschiedenen Formen von Heimerziehung.

Vorschlag 3:

- Sozialräumlich rückgebundene Wohngruppen, die einen Verbleib von Kindern und Jugendlicher auch im Quartier ermöglichen, könnten gesetzlich stärker akzentuiert werden.

III. Fachkräfte in der Heimerziehung**Vorschlag 1:**

- Prüfung eines Bund-Länder-Pakts/Vertrags/einer Vereinbarung zur Ausbildung von Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe.

Vorschlag 2:

- In Wissenschaft-Praxis-Transfers ließe sich herausarbeiten, was Fachlichkeit in der Heimerziehung ausmacht und welche Möglichkeiten es zur nachhaltigen Förderung von Fachlichkeit geben kann.

Vorschlag 3:

- Die Stärkung von Supervision, Fachberatung und Weiterbildungsmöglichkeiten für einen nachhaltigen und kontinuierlichen Wissenschaft-Praxis-Transfer wäre eine wichtige Unterstützung von Fachkräften.

IV. Bildungsauftrag in der Heimerziehung und strukturelle und konzeptionelle Weiterentwicklung

Vorschlag 1:

- Die Jugendhilfeplanung sollte stärker dafür genutzt werden, regionale Infrastrukturen des Sozial- und Bildungswesens vor dem Hintergrund der Besonderheiten von Heimerziehung stärker aufeinander zu beziehen.

Vorschlag 2:

- Modellprojekte zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen könnten initiiert werden.

V. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Vorschlag 1:

- Die bisherige Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) könnte durch eine Statistik über die Träger der Kinder- und Jugendhilfe abgelöst werden, wie dies bereits im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgesehen war.

Vorschlag 2:

- Die Erhebung zu den Hilfen nach § 34 SGB VIII sollte mit Blick auf punktuelle Änderungsbedarfe auf den Prüfstand gestellt werden.

TOP 6: Inobhutnahme

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Die Inobhutnahme ist seit Inkrafttreten des SGB VIII in § 42 SGB VIII geregelt und wurde seither mehrfach geändert. Hervorzuheben sind insbesondere die Änderungen durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK (Bundesgesetzblatt I, S. 3134) im Jahr 2005. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurden die vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in einer Vorschrift zusammengefasst.

Absatz 1 Satz 1 regelt seitdem die Gründe, die das Jugendamt zur Inobhutnahme berechtigen und verpflichten. Klargestellt wurde auch, dass sich die Befugnis des Jugendamtes zur Wegnahme des Kindes von einer anderen Person (Satz 2 2. HS) auch auf die Wegnahmen von den personensorgeberechtigten Eltern bezieht. Zudem hat der Gesetzgeber mit dem KICK die „Anlässe“ einer Inobhutnahme um die Fallgruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen erweitert. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 regeln Befugnisse und Verpflichtungen des Jugendamtes während der Durchführung der Inobhutnahme. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde der Verweis auf § 39 SGB VIII aufgenommen (Satz 3) und damit der Umfang der laufenden Leistungen zum Unterhalt präzisiert. Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde im Jahr 2017 die Verpflichtung des Jugendamtes normiert (Satz 5), unverzüglich einen Asylantrag für unbegleitete ausländische Minderjährige in Fällen zu stellen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz benötigt.

Absatz 3 enthält weitere gesetzliche Verpflichtungen des Jugendamtes nach einer erfolgten Inobhutnahme, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut gebeten hat oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl Grund für die Inobhutnahme war. Dazu gehören insbesondere die Beteiligung der Eltern sowie die Einschaltung des Familiengerichtes, Absatz 4 regelt die Beendigungsgründe der Inobhutnahme, Absatz 5 die Befugnis zur Freiheitsentziehung und Absatz 6 die Anwendung unmittelbaren Zwangs.

II. Aktuelle Rechtslage

Die Inobhutnahme ist durch § 2 Abs. 3 Nummer 1 SGB VIII den sogenannten „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe zugeordnet und damit von den „Leistungen“ der Kinder- und Jugendhilfe abgegrenzt.

§ 42 Abs. 1 SGB VIII regelt die Voraussetzungen der Inobhutnahme. Dabei werden drei Alternativen der Inobhutnahme geregelt:

- **Alternative 1:** Inobhutnahme auf Bitten des Kindes oder Jugendlichen (§ 42 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII);
- **Alternative 2:** Inobhutnahme bei dringender Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII) und
- **Alternative 3:** Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach Einreise (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

Inobhutnahmen bei dringender Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen (Alternative 2) sind nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a SGB VIII) oder, wenn eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b SGB VIII, zulässig. Dabei liegt eine dringende Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen dann vor, wenn das in dem Zeitpunkt, in dem es über die Inobhutnahme entscheiden muss, im Rahmen der prognostischen Ex-ante-Betrachtung zu der Einschätzung kommt, dass der Eintritt einer Schädigung des Kindes oder Jugendlichen hinreichend wahrscheinlich ist, wenn keine Intervention erfolgt. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG NJW 1975, Seite 130; vgl. dazu auch Trenczek, in: FK-SGB VIII, § 42 Rn 12 f.). Ob eine familiengerichtliche Entscheidung „rechtzeitig“ eingeholt werden kann, hängt zum einen von der formalen Erreichbarkeit des Familiengerichtes und der Bereitschaft ab, möglichst unverzüglich eine vorläufige Entscheidung herbeizuführen, zum anderen aber auch vom Ausmaß der Gefahr selbst.

Im Hinblick auf die Art der Unterbringung befugt § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Unterbringung bei einer geeigneten Person (in der Regel die sog. Bereitschaftspflege), in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Vertrauensperson zu benachrichtigen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Während der Inobhutnahme hat das Jugendamt die Situation zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Es übt die rechtsgeschäftliche Vertretung des Minderjährigen aus (§ 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).

Unverzüglich sind auch die Personen- oder Erziehungsberechtigten über die Inobhutnahme zu informieren. Gemeinsam mit ihnen ist das Gefährdungsrisiko abzuschätzen (§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Verlangen die personensorgeberechtigten Eltern ihr Kind heraus, muss das Jugendamt ihnen das Kind aufgrund der vorrangigen Elternverantwortung (Art. 6 Abs. 2 GG)

übergeben (§ 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII). Führt hingegen die Herausgabe des Kindes oder Jugendlichen nach der Einschätzung des Jugendamtes zu einer Kindeswohlgefährdung oder sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, dann hat das Jugendamt die Inobhutnahme fortzusetzen und unverzüglich das Familiengericht anzurufen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII).

Nach § 42 Abs. 4 SGB VIII endet die Inobhutnahme mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bzw. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch. Die Dauer von Inobhutnahme war in der Vergangenheit regelmäßig Auseinandersetzung gerichtlicher Entscheidungen (Nachweise bei Wiesner, a. A. O., Rn. 51), in der Praxis existiert eine erhebliche zeitliche Spannbreite. Unumstritten ist aber die Rolle der Inobhutnahme als Mittel der „Krisenintervention“, das seiner Natur nach zeitlich begrenzt ist. Betont wird auch die Verpflichtung des Jugendamtes zur unverzüglichen Entscheidung zu den Regelangeboten der Hilfe (Trenczek, in: FK-SGB VIII, Rn.42, Rn. 47 ff.).

Aus § 42 Abs. 5 SGB VIII ergibt sich, dass die Inobhutnahme in der Regel „nur“ zu einer Freiheitsbeschränkung und nur ausnahmsweise zu einer Freiheitsentziehung führt.

Mit der Inobhutnahme ist keine Befugnis für das Jugendamt zur Gewaltanwendung verbunden. Mit Ausnahme der allgemeinen Notrechte (§§ 32, 34 StGB, §§ 227 ff. BGB) ist das Jugendamt im Hinblick auf den sog. unmittelbaren Zwang auf die Unterstützung der Polizei angewiesen (§ 42 Abs. 6 SGB VIII).

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst seit 1995 jährlich die im Berichtsjahr abgeschlossenen Inobhutnahmen (§§ 98 Nr. 5, 99 Abs. 2 SGB VIII), um fortlaufend statistisch die Umsetzung und die Auswirkungen der Vorschrift § 42 SGB VIII beobachten zu können.

B. Handlungsbedarf

Die Inobhutnahme ist einer der invasivsten sozialpädagogischen Interventionen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Gründe für eine Inobhutnahme sind vielfältig; in der Regel ist eine Familie in eine Krise geraten und verfügt nicht über ausreichend Ressourcen, innerhalb der Familie diese Krise zu bewältigen.

Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Inobhutnahme aufnehmen, haben sich seit Bestehen des SGB VIII sehr ausdifferenziert und verschiedene Angebote und Konzepte entwickelt. Es bestehen große regionale Disparitäten in der Versorgung von bedarfsgerechten Angeboten der Inobhutnahme.

I. Strukturelle Kooperation:

- Konzeptionell sollte die Inobhutnahme den gegenwärtigen gesellschaftlichen Anforderungen und den konkreten Bedarfen der Betroffenen entsprechen. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Ausgestaltung von Anschlusshilfen, die lange Verweildauern in der Inobhutnahme verhindern sollen. Verbindlichere Regelungen von transparenten Anschlussverfahren könnten hier helfen.

II. Verweildauer

- Die Verweildauer in Inobhutnahme-Einrichtungen ist individuell sehr unterschiedlich: von wenigen Stunden, über Tage bis hin zu mehreren Wochen oder sogar Monaten. Die Unterbringung von Kleinkindern in sog. Bereitschaftspflegefamilien ist befristet und sollte vor dem Hintergrund der Besonderheiten des kindlichen Zeitempfindens und der Bedeutung von Trennung und Bindung insbesondere im Kleinkindalter höchstens wenige Monate dauern. Die Praxis zeigt jedoch, dass Bereitschaftspflege und andere Formen der befristeten Unterbringung im Rahmen einer Inobhutnahme oft sehr viel länger dauern. Dies hängt nicht selten damit zusammen, dass geeignete Anschlusshilfen und funktionierende Kooperationsstrukturen fehlen. Grundsätzlich führen aber auch Gutachtenerstellungen zu deutlichen Verzögerungen der Verweildauer.

III. Unterstützung der Eltern

- Den (personensorgeberechtigten) Eltern kommt bei der Inobhutnahme, wie grundsätzlich bei allen Entscheidungen über die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie, eine Schlüsselrolle zu. Sie sind primär dafür verantwortlich, Gefährdungen für ihr Kind abzuwenden. Vor diesem Hintergrund sind sie nicht nur an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligen (§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Sie entscheiden, ob sie der Inobhutnahme zustimmen und gemeinsam mit dem Jugendamt in ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe eintreten (§ 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII), oder ob sie widersprechen und dadurch ggf. die Fortsetzung der Inobhutnahme herbeiführen und ein familiengerichtliches Verfahren „auslösen“ (§ 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII). Vor dem Hintergrund der hohen Eingriffsintensität der Inobhutnahme und der sich daran anschließenden Maßnahmen und Verfahren im Hinblick auf die Lebenswelt des Kindes oder Jugendlichen und seiner Familie kommt daher der Beteiligung und Unterstützung der Eltern eine maßgebliche Bedeutung zu. Sie müssen so aufgeklärt werden, dass sie die Situation und die möglichen Konsequenzen ihrer Entscheidungen in rechtlicher Hinsicht, aber auch in psycho-sozialer Hinsicht verstehen und nachvollziehen können. Im Hinblick auf die Verantwortung der Eltern, Gefährdungen für ihr Kind abzuwenden, müssen sie motiviert und darin unterstützt werden, Hilfeangebote anzunehmen und an dem Prozess der Gefährdungsabwendung mitzuwirken. Es stellt sich die Frage, ob das geltende Recht eine entsprechende Aufklärung, Beteiligung und Unterstützung der Eltern im Rahmen der Inobhutnahme sicherstellt.

IV. Beteiligung des jungen Menschen

- Die Beteiligung des jungen Menschen muss der großen Bedeutung der Inobhutnahme für seine Lebenssituation Rechnung tragen. Nach § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII muss das Jugendamt während der Inobhutnahme gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzeigen. Auch hier gilt es, der Frage nachzugehen, ob das geltende Recht eine umfassende Beteiligung des jungen Menschen am gesamten Prozess der Inobhutnahme hinreichend sicherstellt, die angesichts der Komplexität der Verfahren und des erheblichen Handlungsdrucks des Jugendamts aufgrund der im Raum stehenden akuten Gefährdungssituation eine besondere Herausforderung darstellt.

V. Bereitschaftspflege

- Im Rahmen der 61.383 im Jahr 2017 durchgeführten Inobhutnahmen erfolgte nur in 9.996 Fällen eine Unterbringung bei einer „geeigneten Person“, d.h. einer Bereitschaftspflegeperson. Es stellt sich die Frage, ob der Bedarf an familiärer Bereitschaftsbetreuung höher ist und damit ein Ausbau qualifizierter Bereitschaftspflegestellen notwendig erscheint.

VI. Statistik und Forschung

- Die bestehende Erhebung von Daten zur Anwendung des § 42 SGB VIII ist grundsätzlich notwendig, um Auswirkungen der rechtlichen Grundlagen zu bewerten und um daraus notwendige Weiterentwicklungen abzuleiten.
- Die aktuelle Erhebung zu den Fallzahlen der Inobhutnahmen wird allerdings der sich in den letzten Jahrzehnten ständig weiterentwickelnden Fachpraxis immer weniger gerecht.
 - So wird beispielsweise aus Jugendämtern an der aktuellen Erhebung der Kinder- und Jugendhilfestatistik kritisiert, dass eine Differenzierung der in einem Jugendamt in Obhut genommenen Minderjährigen nach Wohnort nicht möglich ist oder dass die mehrfache Inobhutnahme eines Minderjährigen innerhalb eines Berichtsjahres nicht erfasst wird. Weiterentwicklungen in diesem Bereich könnten die Relevanz der amtlichen Daten für die Sozialberichterstattung und die Jugendhilfeplanung erhöhen und würden einen zusätzlichen Beitrag für die fachliche Weiterentwicklung der Inobhutnahmen leisten.

C. Handlungsoptionen

I. Strukturelle Kooperation

Vorschlag 1:

- Verbindlichere bzw. klarstellende Regelungen in Bezug auf die Abstimmung von Inobhutnahme- und Anschlusshilfestrukturen im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Sicherstellung einer besseren Kooperation und Koordination der Übergänge im Einzelfall.

Vorschlag 2:

- Verbindlichere Abstimmung von Übergangsverfahren zwischen öffentlichen und freien Trägern zur Sicherstellung kurzfristiger Kriseninterventionen und bedarfsgerechter, daran anschließender Hilfen.

II. Übergänge aus der Inobhutnahme/Verweildauer im Einzelfall**Vorschlag 1:**

- Klarstellung der Beendigungstatbestände in § 42 Abs. 4 SGB VIII zur Konkretisierung der Verfahrensabläufe.

Vorschlag 2:

- Verbindlichere Übergangsplanung im Einzelfall zur Sicherstellung guter, zeitnaher Übergänge zwischen der Inobhutnahme und bedarfsgerechten Anschlusshilfen.

III. Unterstützung und Beteiligung der Eltern**Vorschlag 1:**

- Konkretisierung der Aufklärung und Unterstützung der Eltern im Hinblick auf ihre Beteiligung an den im Rahmen der Inobhutnahme maßgeblichen Einschätzungen und Entscheidungen;

Vorschlag 2:

- Verbesserung der Unterstützung und Beteiligung der Eltern durch Verpflichtung der Einrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und dieses auch anzuwenden.

IV. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**Vorschlag:**

- Verbindlichere Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf den gesamten Prozess der Inobhutnahme einschließlich der Übergangsplanung zu Anschlusshilfen.

V. Bereitschaftspflege**Vorschlag 1:**

- Um Familien für eine Bereitschaftspflege zu gewinnen und dadurch die Anzahl der Plätze zu erhöhen, könnte eine bundesweite Initiative hilfreich sein.

Vorschlag 2:

- Das Profil der Bereitschaftspflege gilt es, ggf. auch gesetzlich stärker zu konturieren und dadurch auch auf eine Weiterqualifizierung der Bereitschaftspflegeperson insbesondere im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen einer kurzfristigen Aufnahme und Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in akuten Krisensituationen sowie der Einbeziehung der Eltern hinzuwirken.

- Rahmenbedingung der Bereitschaftspflege, etwa in der gesetzlichen Unfallversicherung oder im Steuerrecht müssen überprüft werden.

VI. Statistik und Forschung

Vorschlag 1:

- Insgesamt gibt es wenig aktuelle Forschung zum Bereich der Inobhutnahme, sieht man einmal von einigen jüngeren Studien zur Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ab, die zumindest auch diese institutionellen Kontexte der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt haben. Praxisentwicklungsforschung, die multiperspektivisch die Dimensionen Träger, Fachkräfte sowie die Minderjährigen selbst berücksichtigt, scheint notwendig.

Vorschlag 2:

- Überarbeitung der zurzeit durchgeführten Erhebung zu den Inobhutnahmen (§§ 98 Nr. 5, 99 Abs. 2 SGB VIII).